

## **Gebührensatzung der Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel vom 2. Februar 2017**

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 sowie § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 i.V.m. § 41 Nummer 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel am 26. Januar 2017 folgende Satzung für die Ethik-Kommission beschlossen und erlassen:

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Beratung von Forschungsvorhaben durch die Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel wird eine Grundgebühr in Höhe von 480 € erhoben. Sie entsteht mit der Anberaumung des ersten Termins, in dem sich die Ethik-Kommission inhaltlich mit dem Antrag beschäftigt. Ab der sechzigsten Beratungsminute wird eine Gebühr von 120 € je Viertelstunde erhoben.

(2) Durch die Ethik-Kommission beauftragte hochschulexterne Sachverständige erhalten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens eine angemessenen Vergütung in Höhe von bis zu 500 €. Die jeweilige Vergütungshöhe wird in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission durch die Kanzlerin oder den Kanzler festgelegt. Die Kosten für in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in voller Höhe zu erstatten.

(3) Die Hochschulleitung kann auf Vorschlag der Ethikkommission in begründeten Einzelfällen den durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu errichtenden Abgaben reduzieren oder ganz auf die Erhebung verzichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren und Sachverständigenkosten ist die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Seite 1 der Satzung für die Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel.

### **§ 3 Fälligkeit der Zahlungspflicht**

(1) Die Grundgebühr und etwaige Sachverständigenkosten werden mit Rechnungsstellung fällig.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS des MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

(2) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines Kostenvorschusses für die zu erwartenden Auslagen abhängig machen. Nach dem Abschluss des Verfahrens wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Endrechnung ausgestellt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 2. Februar 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer